

Beschluss zur Zertifizierung

Beschluss-Nr.: 11-2005
Titel: Absperrarmaturen für den Transport von Erdgas in Fernleitungen
Inhalt: Ergänzungen zur Durchführung der Baumusterprüfung nach DIN EN 14141
Beschlussgremium: TK 1.6 "Gasarmaturen"
Beschlussdatum: 29. April 2005

Beschlusstext:

Im Rahmen der DVGW-Zertifizierung von Absperrarmaturen für den Transport von Erdgas in Fernleitungen gelten zukünftig zur DIN EN 14141 (Ausgabe März 2004) nachfolgende Ergänzungen:

1 Anwendungsbereich

- Rückschlagklappen werden ausgenommen (zz. keine Funktionsanforderungen im DVGW-Regelwerk).
- Armaturen bis DN 50 werden nach DVGW-VP 308 beurteilt.
- Armaturen, die nicht für Erdgas-Fernleitungen bestimmt sind, z.B. für Anlagenbau > 16 bar, werden in EN 14141 einbezogen ⇒ auch Armaturen mit reduziertem Durchgang möglich.
- kein pauschaler Verweis auf ISO 14313, sondern anzuwendende Abschnitte konkret zitieren.
- Nationale Anforderungen: werden im Folgenden formuliert.

4.4 Molchbarkeit

- Maße für Mindestdurchgang nach ISO 14313, Tabelle 1, gelten nur für Armaturen für Erdgas-Transportleitungen.
- Armaturen, die nicht für Erdgas-Transportleitungen bestimmt sind, dürfen um eine Nennweite reduziert sein.

5.1.1 Drucktragende Gehäuse

Nachweis über Konformität mit EG-Druckgeräterichtlinie (97/23/EG), mindestens Kategorie II.

5.1.2 Baulängen

Baulängen müssen

- EN 558-1, -2 (Flanschanschlüsse, einschl. Einklemmausführung),
- EN 12982 (Schweißanschlüsse)

entsprechen.

5.3.1 Verträglichkeit der Werkstoffe

Nichtmetallene Dichtungswerkstoffe:

- Elastomere nach EN 682 anstelle Prüfung nach Anhang B.
- Bei thermoplastischen Dichtungswerkstoffen:
 - a) Regenerat nicht zulässig;
 - b) Temperaturwechselprüfung nach E DIN 3437, 4.3.4, durchführen.

5.3.2 Werkstoffe für drucktragende Gehäuse

- 5.3.2.1 Prüfbescheinigung 3.1 (bisher 3.1.B) ist ausreichend.
- 5.3.2.2 Einhaltung der Anforderungen an die Kerbschlagarbeit ist in der Prüfbescheinigung 3.1 (bisher 3.1.B) auszuweisen.
- 5.3.2.3 Kohlenstoffäquivalent $CEV_{max} = 0,42$; Einhaltung dieser Anforderungen an die Kerbschlagarbeit ist in der Prüfbescheinigung 3.1 (bisher 3.1.B) auszuweisen.

Alternativ können die Nachweise auch über die Druckgeräterichtlinie für das Medium Gas, das VdTÜV-Merkblatt 1065 und das AD-Merkblatt A4/Reihe W geführt werden.

5.3.3 Abschlusskörper

Falls Werkstoffe nach EN 1503-1 oder EN 1503-2 – Nachweis über Prüfbescheinigung 3.1 (bisher 3.1.B); bei abweichenden Werkstoffen Nachweis über Prüfbescheinigung 3.1 (bisher 3.1.B).

Alternativ können die Nachweise auch über die Druckgeräterichtlinie für das Medium Gas, das VdTÜV-Merkblatt 1065 und das AD-Merkblatt A4/Reihe W geführt werden.

5.3.4 Verbindung Gehäuse/Oberteil, Schraubenwerkstoffe

Siehe Punkt 5.3.3

5.4 Reparatur

Unzutreffend bei Baumusterprüfungen.

5.5 Zerstörungsfreie Prüfungen

Einhaltung der Anforderungen nach 5.5.2, 5.5.3, 5.5.4 bzw. 5.5.5 ist in einer Prüfbescheinigung 3.1 (bisher 3.1.B) auszuweisen.

5.6 Prüfung des drucktragenden Gehäuses

Dichtheitsprüfung nach EN 12266-1, Prüfung P11, wird grundsätzlich nach der Festigkeitsprüfung mit Luft/N₂ durchgeführt.

5.7.3 Prüfung auf Feuerbeständigkeit

Für DE nicht erforderlich.

5.8.1 Innere Dichtheit

Hersteller gibt an, ob Armatur Typ I oder Typ II nach ISO 14313 entspricht:

- Typ I: Dichtheit bei Niederdruck 0,5 bar bis 1,0 bar (Luft/N₂);
- Typ II: Dichtheit bei Niederdruck 5,5 bar ± 0,7 bar (Luft/N₂).

5.8.2 Funktionsprüfung mit sauberem Gas

Für DE verpflichtend (siehe E DIN 3437, 4.8.1).

5.8.3 Prüfung der Verschleißfestigkeit bei Betrieb mit verschmutztem Gas

Für DE freigestellt, Prüfung ggf. auf Ruhrgas-Teststrecke in Porz (mit definierter Einbaulänge 972 mm, ANSI-Class 600, Anschlussnennweite 400).

6 Zertifizierung

Entsprechend DVGW-Geschäftsordnung.

7 Qualität und A.5 Überprüfung der Herstellung

Überwachung gemäß DVGW-Geschäftsordnung (1-mal jährlich am Produkt lt. EN 14141).

8 Prüfung

Auswahl der Prüflinge gemäß E DIN 3437, 6.3.1, sowie 3 Sätze Prüfunterlagen (siehe E DIN 3437, 6.3.2 außer f).

A.3.1 Nennweitenbereich – Prüfgegenstände

Es gilt die Prüflingsauswahl nach E DIN 3437, 6.3.1.

Kennzeichnung

Es gilt E DIN 3437, 7 – außer Bauteilkennzeichen nach VdTÜV-Merkblatt 1065.